

ZH_OBERGERICHT SB200288 vom 30. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200288

FR: ZH_OBERGERICHT SB200288 du 30 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200288 del 30 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten A. _____ wird in der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 19. August 2019 zusammengefasst Amtsmissbrauch, Verletzung des Amts- geheimnisses, Begünstigung sowie Vorteilsannahme, eventualiter Bestechung vorgeworfen, begangen in den Jahren 2011 bis 2013 (D1 Urk. 123). Mit dem ein- gangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 13. Mai 2020 wurde auf einen Teil der Anklagevorwürfe nicht eingetreten, betreffend einen zweiten Teil wurde der Beschuldigte freigesprochen und betreffend einen dritten Teil erfolgte ein anklagegemässer Schuldspruch unter Ausfällung einer bedingten Geldstrafe (Urk. 160 S. 129 f.). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte

- 10 - durch seinen amtlichen Verteidiger noch vor Schranken der Vorinstanz und damit innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Prot. I S. 31). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 162). Die Anklagebehör- de hat mit Eingabe vom 28. Juli 2020 innert Frist Anschlussberufung erhoben (Urk. 167; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Die Verteidigung wiederholte im Berufungsverfahren einen bereits im Hauptverfahren gestellten und abgewiese- nen Beweisergänzungsantrag (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 160 S. 12; Urk. 162), welcher mit Präsidialverfügung vom 21. August 2020 begründet abgewiesen wur- de (Urk. 172). Die Verteidigung hat ihre Berufung in ihrer Berufungserklärung sinngemäss und die Anklagebehörde ihre Anschlussberufung ausdrücklich teil- weise beschränkt (Urk. 162 und 167; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Privatklägerin J. _____ beantragte mit Eingabe vom 7. Mai 2021 die Bestätigung des angefoch- tenen Entscheides, soweit er sie betrifft, sowie die Zusprechung einer Prozess- entschädigung für das Berufungsverfahren (Urk. 179) und der Privatkläger I. _____ beantragte mit Eingabe vom 19. August 2021 die Bestätigung der ihm mit Urteil der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung (Urk. 186).

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 19. August 2019 unter dem Titel des mehrfachen Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB in 8 Anklagepunkten zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich als Beamter der Stadtpolizei Zürich an seinem Arbeitsplatz ohne dienstlichen Grund durch Zugriff auf das polizeiliche Rapportsystem POLIS Informationen über diverse Personen beschafft und diese Informationen unzulässigerweise an daran interessierte Dritte weitergeleitet (Anklagepunkte Dossier 1 Vorwürfe 2, 12, 17, 34, 43, 49, 51 und 59).

E. 1.2

Der Beschuldigte liess durch seine Verteidigung im Hauptverfahren und im Berufungsverfahren einen Freispruch in allen Punkten beantragen. Zur Begründung wurde teilweise eine Verletzung des Anklageprinzips geltend gemacht, teilweise der massgebliche Sachverhalt bestritten und betreffend allen Punkten in rechtlicher Hinsicht geltend gemacht, selbst wenn der Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt wäre, wäre der objektive Tatbestand von Art. 312 StGB nicht erfüllt worden (Urk. 152; Urk. 184). Zudem verwies die Verteidigung im Berufungsverfahren auf einen in der Zwischenzeit ergangenen Bundesgerichtsentcheid, in welchem es die Qualifikation einer identischen Sachlage als Verletzung von Art. 312 StGB für bundesrechtswidrig erklärt habe (Urteil des Bundesgerichts 6B_825/2019 vom 6. Mai 2021 E. 7.4.2.; Urk. 184 S. 7).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten anklagegemäss des mehrfachen Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB schuldig gesprochen (Urk. 151 S. 19 ff.; Urk. 160 S. 129).

E. 1.4

Die Anklagebehörde führte zur Beantwortung der Berufung aus, dass die vorinstanzliche Verurteilung auch in Kenntnis der Erwägungen des zwischenzeitlich ergangenen Bundesgerichtsentscheids 6B_825/2019 zurecht erfolgt sei. So habe auch das Obergericht des Kantons Zürich, dessen Urteil dem besagten Ent-

-scheid zugrunde gelegen habe, festgehalten, dass es vorliegend ein Amtsmissbrauch sein könne, dies jedoch eine Frage der Intensität sei (Urk. 193 S. 2; Prot. II S. 14).

E. 1.5

Auf die ersten beiden Rügen der Verteidigung muss vorliegend nicht weiter eingegangen werden, da sich die dritte Rüge zur rechtlichen Qualifikation gemäss eines zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Präjudizes als zutreffend erweist:

E. 1.6

In einem Parallelverfahren zum Vorliegenden wurde der Beamte der Stadtpolizei Zürich O. durch das Bezirksgericht Zürich des mehrfachen Amtsmissbrauchs schuldig gesprochen (Urteil vom 31. August 2017 im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. GG160270 in Sachen Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich gegen O.). Diesem wurde – wie vorliegend dem Beschuldigten A._____ – vorgeworfen, als Beamter der Stadtpolizei Zürich an seinem Arbeitsplatz ohne dienstlichen Grund durch Zugriff auf das polizeiliche Rapportsystem POLIS Informationen über zwei Personen beschafft und diese Informationen unzulässigerweise an zwei daran interessierte Dritte weitergeleitet zu haben. Auf Berufung des Beschuldigten O. hin sprach das Obergericht des Kantons Zürich diesen mit Urteil vom 7. März 2019 vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs frei, da der entsprechende Tatbestand nicht erfüllt sei (Geschäfts-Nr. SB170507; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_825/2019 und 6B_845/2019 vom 6. Mai 2021 lit. C). Auf Beschwerde der Anklagebehörde hin bestätigte das Bundesgericht unlängst mit Urteil vom

E. 1.7

Diese rechtliche Einschätzung des Bundesgerichts in einem Parallelverfahren mit in der Sache eigentlich identischem Tatvorwurf ist für das vorliegende Verfahren massgebend, zumal die Anklagebehörde auch in keiner Weise substantiiert darlegt, weshalb davon abzuweichen sei: Somit ist auch für den Beschuldigten A._____ davon auszugehen, dass

er – sollte er sich im Sinne des Anklagesachverhalts verhalten haben – zwar seine Amtspflichten verletzt, nicht jedoch die Machtbefugnisse, die das kennzeichnende Merkmal der Amtsgewalt sind, missbraucht hat. Somit ist der Beschuldigte A._____ in Gutheissung seiner Berufung betreffend Dossier 1 Vorwürfe 2, 12, 17, 34, 43, 49, 51 und 59 vom Vorwurf des mehrfachen Amtsmissbrauchs freizusprechen.

E. 2

Demnach sind im Berufungsverfahren gemäss den Anträgen der Parteien – die vorinstanzliche teilweise Einstellung des Verfahrens (Urteilsdispositiv-Ziffer 1), – der vorinstanzliche Freispruch vom Vorwurf der Verletzung des Amtsheimnisses Dossier 1 Vorwurf 51 (soweit nach dem 13. Mai 2013 angeklagt) (Urteilsdispositiv-Ziffer 3 Lemma 1 teilweise), – die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Gegenstände (Urteilsdispositiv-Ziffern 6 bis 15), – die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziffer 18) sowie – die vorinstanzliche Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Urteilsdispositiv-Ziffer 21)

- 11 - nicht angefochten. Diese Anordnungen der Vorinstanz sind somit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 StPO). II. Schuldpunkt

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Mehrzahl von Begünstigungen einheitlich beurteilt. Dies erscheint im Hinblick auf den Schuldspruch der Begünstigung betreffend Dossier 1 Vorwurf 32 zum Vorteil von AD._____ nicht sachgerecht. Bei dieser Tat ist aufgrund der Umstände als deutlich schwerste Tat auszugehen. Besonders schwer ins Gewicht fällt hierbei die Nichtanzeige der gegen die Prostituierte AE._____ mutmasslich begangenen Straftaten, obwohl der Beschuldigte schon

- 41 - auf Grund eigener Wahrnehmungen davon ausgehen musste, dass sie von ihrem Freund AD._____ körperlich misshandelt und eventuell sogar vergewaltigt wurde. Sein Motiv dafür war rein eigennützig Natur, nämlich dass seine Beziehung zu AE._____ nicht auffliegt. Ein solches Verhalten muss als gravierend eingestuft werden. Wenn die Vorinstanz verschuldensmindernd anrechnet, dass der Beschuldigte die Taten durch Unterlassung begangen habe (Art. 11 Abs. 4 StGB), ist dies zu wohlwollend: Von einem Polizeibeamten wird ja gerade Aktivität gegen ihm bekannte Kriminalität erwartet. Insgesamt erscheint alleine für den Schuldspruch gemäss Dossier 1 Vorwurf 32 eine Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen Geldstrafe angezeigt.

E. 2.2

Zur Tatkomponente der übrigen Begünstigungen hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe die Anzeige von Frauen unterlassen, von denen er wusste, dass sie der illegalen Prostitution nachgehen und mit denen er teilweise auch intime Kontakte pflegte. In diesen Fällen ergäbe sich das Tatverhalten des Beschuldigten schon fast beiläufig aus dem Umstand, dass er seine Sexualpartnerinnen ausgerechnet aus dem Pool seiner Kontrollunterworfenen auswählte und damit zwangsläufig in einen "Interessenkonflikt" geriet. Diesbezüglich sei sein Verschulden als leicht zu taxieren (Urk. 160 S. 116). Noch ausgehend von 6 Begünstigungen hat die Vorinstanz bei einem leichten Verschulden eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen gesehen. Dies ist gesamthaft gesehen zu mild. Da für die verschuldensmässig schwerste Begünstigung bereits eine separate Strafe bestimmt wurde und heute in einem Fall ein Freispruch zu erfolgen hat, ist für die verbleibenden 4

Begünstigungen eine Strafe von 70 Tagessätzen festzusetzen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die zuvor gebildete Einsatzstrafe um 60 Tagessätze auf somit 220 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 3. Für zwei Amtsgeheimnisverletzungen hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung (Urk. 160 S. 115) eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen bemessen. Heute sind infolge eines Freispruchs betreffend Dossier 3 und dreier zusätzlicher Verurteilungen betreffend Dossier 1 Vorwürfe 48, 63 und 74 gesamthaft vier Amtsgeheimnisverletzungen zu sanktionieren, wofür konsequenterweise je

- 42 - 15 Tagessätze und somit gesamthaft eine Strafe von 60 Tagessätzen angemessen erscheinen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um weitere 50 Tagessätze auf gesamthaft 270 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 4. Die Vorinstanz hat zur Täterkomponente den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 160 S. 117 f.). An der Berufungsverhandlung wurde ergänzt, dass der Beschuldigte die Primar- und Sekundarschule und danach eine Ausbildung zum Maschinenzeichner absolviert habe. Im Anschluss daran sei er direkt zur Polizei gegangen, habe die Grundausbildung bei der Uniform-Polizei absolviert und sei nach einem Praktikum in der Fachgruppe ... [Abteilung] auf Wunsch seines damaligen Vorgesetzten dorthin gewechselt. Er gab an derzeit weder in einer Partnerschaft zu leben noch Kinder zu haben (Urk. 190 S. 2 f.). Die Vorinstanz hat zur Täterkomponente erwogen, dass die persönlichen Verhältnisse ebenso strafzumessungsneutral wiegen wie die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten, dass das Delinquieren während laufender Untersuchung (heute nur noch eine Tat, die Amtsgeheimnisverletzung gemäss Dossier 2) leicht strafferhöhend wiege und der lange Zeitablauf, die lange Verfahrensdauer und das Wohlverhalten des Beschuldigten seit seiner Haftentlassung erheblich strafmindernd wirken würden. In Berücksichtigung der Täterkomponente hat die Vorinstanz die nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessene Einsatzstrafe um rund einen Drittel reduziert (Urk. 160 S. 118 f.). All dies kann übernommen werden. 5. Dies führt vorliegend zu einer Bestrafung des Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Die Tagessatzhöhe ist mit der Vorinstanz (Urk. 160 S. 119 f.) auf Fr. 170.– festzusetzen. Die Dauer der erstandenen Haft ist an diese Geldstrafe anzurechnen (D1 Urk. 123 S. 1). 6. Der vorinstanzlich gewährte bedingte Strafvollzug unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit ist ohne weiteres zu bestätigen (Art. 391 Abs. 2 StPO; Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 43 - IV. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, dem Privatkläger I._____ eine Genugtuung von Fr. 500.– zu bezahlen (Urk. 160 S. 134). Betreffend den sich auf den Privatkläger I._____ beziehenden Tatvorwurf der Amtsgeheimnisverletzung (Dossier 1 Vorwurf 2) wurde das Verfahren rechtskräftig eingestellt (Urk. 160 S. 129). Betreffend den Tatvorwurf des Amtsmissbrauchs wird der Beschuldigte heute freigesprochen. Mithin ist die Genugtuungsforderung des Privatklägers I._____ abzuweisen. 2. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin J._____ eine Genugtuung von Fr. 500.– zu bezahlen (Urk. 160 S. 134). Betreffend den sich auf die Privatklägerin J._____ beziehenden Tatvorwurf der Amtsgeheimnisverletzung (Dossier 2) wird der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren schuldig gesprochen. Mithin ist die Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung einer Genugtuung von Fr. 500.– an die Privatklägerin J._____ mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen (Urk. 160 S. 125 f.). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz hat die Kosten der Untersuchung, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 2/9 dem Beschuldigten auferlegt und zu 7/9 auf

die Staatskasse genommen. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, hat sie zu 2/3 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/3 auf die Staatskasse genommen (vgl. Urk. 160 S. 126 f.). Im Berufungsverfahren resultieren gegenüber dem angefochtenen Urteil weitere Freisprüche des Beschuldigten.

Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenverpflichtung des Beschuldigten somit zu halbieren: Die Kosten der Untersuchung, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind dem Beschuldigten zu 1/9 aufzuerlegen und zu 8/9 auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kos-

- 44 - ten des ersten gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind zu 1/3 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 2/3 auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Verhältnis seiner Zahlungsverpflichtung betreffend die Untersuchungs- und Hauptverfahrenskosten auferlegt (Urk. 160 S. 128). Infolge der im Berufungsverfahren zu erfolgenden zusätzlichen Freisprüche ist auch diese Auflage analog um die Hälfte auf Fr. 32'551.25 zu reduzieren. 3. Die vorinstanzliche Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung einer Prozessentschädigung an die Privatklägerin J. _____ für Untersuchung und Hauptverfahren (Urk. 160 S. 129) ist ausgangsgemäss zu bestätigen. 4. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 7'000.– festzusetzen. 5. Im Berufungsverfahren erreicht der Beschuldigte eine merklich geringere Anzahl Schuldsprüche, während die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung jedoch weitere drei Schuldsprüche sowie eine merklich höhere Strafe bewirkt. Obsiegen und Unterliegen sind in etwa gleich zu gewichten. Daher sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind dem Beschuldigten aufgrund seiner günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse direkt zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 14). 6. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____, macht im Berufungsverfahren Aufwendungen von 92.5 Stunden bzw. Fr. 20'350.– (exkl. MwSt.) sowie Auslagen in Höhe von Fr. 175.– (exkl. MwSt.) geltend (Urk. 194). Darin enthalten sind jedoch noch nicht der Weg von und zu sowie die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und eine angemessene

- 45 - Nachbesprechung mit dem Beschuldigten. Insgesamt ist der amtliche Verteidiger des Beschuldigten für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren daher mit pauschal Fr. 22'000.– (inkl. MwSt. und Auslagen) zu entschädigen.

E. 2.3

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in den genannten beiden Anklagepunkten anlagegemäss der mehrfachen Amtsgeheimnisverletzung schuldig gesprochen (Urk. 151 S. 12 f.; Urk. 160 S. 130). Zur Begründung betreffend Anklagepunkt Dossier 2 hat die Vorinstanz – kürzest – erwogen, der Anklagesachverhalt sei erstellt, der Beschuldigte habe gegenüber seinem Besucher seine amtliche Schweigepflicht betreffend amtsgeheime Tatsachen gebrochen und die seitens der Verteidigung geltend gemachten Beweggründe würden an der Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten grundsätzlich nichts ändern (Urk. 160 S. 108). Zur Begründung betreffend Anklagepunkt Dossier 3 hat die Vorinstanz ebenfalls – einzig – erwogen, der Beschuldigte habe gegenüber seinem Besucher seine amtliche Schweigepflicht betreffend amtsgeheime Tatsachen gebrochen (Urk. 160 S. 109 f.).

E. 2.4

Betreffend Anklagepunkt Dossier 2 behauptet die Verteidigung eine "fehlende subjektive Tatbestandsmässigkeit": Vor Vorinstanz brachte sie zur Begründung vor, der Besucher habe sich für die durch den Beschuldigten geschilderten Vorgänge bei der Polizei gar nicht interessiert. Der Beschuldigte habe einfach mit einer ihm vertrauten Person sprechen wollen. Es sei um Hilfe gegangen (Urk. 152 S. 83). Diese Argumentation ist unbehelflich: Ob der Empfänger eines verratenen Amtsgeheimnisses sich überhaupt dafür interessiert, ist grundsätzlich nicht massgeblich.

- 17 -

E. 2.5

In ihren vorab eingereichten Plädoyernotizen für die Berufungsverhandlung machte die Verteidigung zur fehlenden subjektiven Tatbestandsmässigkeit weiter geltend, der Beschuldigte sei im Zeitpunkt des Gesprächs bereits 5 Wochen in Haft gewesen und sein gesundheitlicher Zustand sei sowohl seelisch wie auch körperlich denkbar schlecht gewesen. Der Besuch eines früheren Vorgesetzten habe für den Beschuldigten die Gelegenheit geboten, einem Freund sein Herz auszuschütten. Auch ohne psychiatrisch gutachterliche Feststellung stehe ernsthaft in Frage, ob der Beschuldigte die entsprechenden Worte überhaupt bewusst habe äussern können (Urk. 184 S. 56 ff.; Urk. 190 S. 5 ff.). Es mag sein, dass der Beschuldigte unter den Haftbedingungen gelitten hat und im Zeitpunkt des Gesprächs in schlechter Verfassung war; immerhin gelang es ihm jedoch ein – so weit nachvollziehbar – zusammenhängendes Gespräch mit einem ehemaligen Polizisten über gleich mehrere polizeiinterne Vorgänge kohärent zu führen. Dies spricht sicherlich nicht dafür, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Unterredung keine Einsicht in sein Handeln mehr hatte bzw. dieses nicht mehr hätte steuern können. Er wollte damit vielmehr einfach einen ehemaligen Vorgesetzten und Freund auf seine Seite bringen und es war ihm dabei auch Recht, dem Amtsgeheimnis unterstehende Informationen an eine Drittperson weiterzugeben. Wenn er sich jedoch einfach mit einer ihm vertrauten Person hätte unterhalten wollen, um seine Haftsituation besser ertragen zu können, hätte er dafür selbstverständlich unverfängliche Themen wählen müssen, was ihm auch hätte zugemutet werden können. Sein behauptetes Motiv für die inkriminierte Unterhaltung, sich einfach auszusprechen, ändert nichts daran, dass er Informationen mit Geheimcharakter mindestens eventualvorsätzlich offenbart hat.

E. 2.6

Betreffend Anklagepunkt Dossier 3 macht die Verteidigung geltend, dass durch den Beschuldigten Geäusserte habe nicht die Qualität amtsgeheimer Tatsachen gehabt, da die "Geschichten" um eine Journalistin und im Zusammenhang mit deutschen Prominenten bereits vor dem Tatzeitpunkt durch die Schweizer Presse publiziert und daher allgemein bekannt und zugänglich gewesen seien (Urk. 152 S. 84; Urk. 184 S. 56 f.).

- 18 - Diese Argumentation, mit welcher sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt hat (Urk. 160 S. 109 f.), ist nicht von der Hand zu weisen: Wohl hat der Besucher K. _____ gemäss erstelltem – und tatsächlich umständlich formuliertem – Anklagesachverhalt eher "unsicheres Wissen", also die Vermutung geäussert, die fragliche Journalistin habe L. _____ angezeigt. Daraus geht hervor, dass der Besucher K. _____ – gestützt auf welche Quelle auch immer – keine sichere Kenntnis, sondern nur eine Vermutung hatte. Der Beschuldigte bestätigte diese Vermutung unter Nennung der Umstände, aufgrund welcher

er sichere Kenntnis davon hatte. Einzig betreffend den involvierten Polizeiamten war er sich nicht sicher, was er entsprechend zum Ausdruck brachte. Sodann erzählte er dem Besucher K._____ weitere Details (vergleichbares Vorgehen der fraglichen Journalistin gegenüber M._____), die über dessen – ihm bereits vom Beschuldigten bestätigte – Vermutung hinausgingen (D3 Urk. 4 S. 28 f.). Allerdings liegen verschiedene Pressepublikationen bei den Akten, welche vor dem Tatzeitpunkt datieren und aus welchen hervorgeht, dass die fragliche Journalistin gegen L._____ Anzeige erstattet und auch schon weitere Prominente, darunter auch M._____, gestalkt etc. habe (D3 Urk. 8/1-3). Insbesondere im Artikel "N._____" vom tt. Dezember 2013, welcher somit 9 Tage vor der entsprechenden Äusserung publiziert worden war, wurde die Journalistin auch namentlich genannt (D3 Urk. 8/3). Solches kann – da allgemein bekannt – somit nicht als Geheimnis im Sinne von Art. 320 StGB taxiert werden (BSK StGB-OBERHOLZER, Art. 320 N 8 mit Verweisen). Der Beschuldigte teilte mithin als einzigen, nicht allgemein bekannten Fakt mit, dass er mit der Anzeige betraut gewesen sei und Einsicht in diese gehabt habe. Dies – allein – kann nicht Gegenstand einer Amtsgeheimnisverletzung sein.

E. 2.7

Der angefochtene Schuldspruch der Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB betreffend Anklagepunkt Dossier 2 ist somit zu bestätigen. Vom entsprechenden Anklagevorwurf in Dossier 3 ist der Beschuldigte freizusprechen. 3.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten betreffend die Anklagepunkte Dossier 1 Vorwurf 48, Vorwurf 51 (soweit nach dem 13. Mai 2013 angeklagt), Vorwurf 63 und Vorwurf 74 betreffend Amtsgeheimnisverletzung freigesprochen

- 19 - (Urk. 160 S. 130). Die Anklagebehörde ficht drei dieser Freisprüche (betreffend Dossier 1 Vorwurf 48, Vorwurf 63 und Vorwurf 74) mit ihrer Anschlussberufung an (Urk. 167). 3.2. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid erwogen, die inkriminierten Sachverhalte seien zwar gestützt auf ausgewertete Whatsapp- und Chatprotokolle grundsätzlich erstellt. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs könne jedoch nur bei einer Katalogtat gemäss Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO angeordnet werden, worunter die Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB nicht falle. Damit seien der überwachte Whatsapp- und Chatverkehr gemäss Art. 277 Abs. 2 StPO zulasten des Beschuldigten nicht verwertbar. Die Vorwürfe 48 und 74 würden sich ausschliesslich auf solche Protokolle stützen. Daher habe diesbezüglich ohne Weiteres ein Freispruch zu erfolgen. Der Vorwurf 63 würde sich zusätzlich auf Einvernahmeresultate stützen; diese Aussagen seien jedoch in Verwendung der wie gesehen nicht verwertbaren Überwachungsresultate erfolgt, weshalb auch sie als Folge der Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots (Art. 141 Abs. 4 StPO) nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar seien, was zu einem Freispruch führe (Urk. 160 S. 78 f., S. 98 f. und S. 105). 3.3. Weder Anklagebehörde noch Verteidigung hatten sich im Hauptverfahren mit dieser prozessualen Problematik auseinander gesetzt (Urk. 151 S. 7-11; Urk. 152 S. 56 f., S. 73-76 und S. 79-81). Im Berufungsverfahren gehen nun jedoch beide unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung von der Verwertbarkeit der entsprechenden Whatsapp- und Chatprotokolle aus (Urk. 184 S. 36, S. 48 und S. 53; Urk. 193 S. 2 f.). 3.4. Nach der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt weder eine Fernmeldeüberwachung noch eine rückwirkende Randdatenerhebung vor, wenn die auf sichergestellten Mobiltelefonen gespeicherten Daten ausgewertet werden. Hiervon sind nicht nur Verbindungsdaten, sondern auch vom Empfänger abgerufene SMS- und E-Mail-Nachrichten sowie abgerufene Kommunikation

über abge- leitete Internetdienste (bspw. WhatsApp) und damit der Inhalt der Kommunikation erfasst. So gibt es bei einer solchen inhaltlichen Auswertung von physisch sicher- gestellten Mobiltelefonen bzw. deren beschlagnahmten gespiegelten Daten keine

- 20 - Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht im Sinne von Art. 272 ff. StPO, keinen Deliktskatalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO und keine zeitliche Beschränkung bei der (rückwirkenden) Datenanalyse im Sinne von Art. 273 Abs. 3 StPO (BGE 141 IV 423 E. 1.3). Auch bedarf die erneute inhaltliche Auswertung der Daten auf dem mittels einer Zwangsmassnahme erhobenen und beschlagnahmten Datenträger weder eines neuen Durchsuchungsbefehls noch der Einwilligung des Betroffenen, da es sich lediglich um die Auswertung eines sich bereits bei den Akten befindenden Beweismittels handelt (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_825/2019 vom 6. Mai 2021 E. 2.5.1.).

3.5.1. In Dossier 1 Vorwurf 48 wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorge- worfen, er habe der P._____ mit seinen Nachrichten vom 12. und 14. August 2013 bzw. vom 21. Oktober 2013 ohne jeden dienstlichen Grund die polizeiinterne Information weitergeleitet, dass er im Zusammenhang mit der Poli- zeiaktion "Q._____" noch immer ein Verfahren gegen J._____ führe (D1 Urk. 123 S. 23 f.).

3.5.2. Die Vorinstanz hielt fest, dass sich der Sachverhalt aufgrund der Auswer- tung der Whatsapp-Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und der P._____, wie in der Anklageschrift umschrieben, erstellen liesse (Urk. 160 S. 78). Dem ist zuzustimmen.

3.5.3. Zur rechtlichen Würdigung führte die Vorinstanz aus, dass die Mitteilungen des Beschuldigten an P._____, nämlich dass es immer viel Arbeit mit J._____ gebe und es eine Razzia im R._____ gegeben habe, Informationen über laufende Polizeiermittlungen und somit keinesfalls für die Öffentlichkeit bestimmt seien. Zudem sei P._____ als "Insiderin" des Kreis ... bestens bekannt, was das R._____ sei und dass J._____ dort als Geschäftsführerin walte (Urk. 160 S. 78; mit Verweis auf D1 Urk. 106/4/33/21 S. 6).

3.5.4. Die Verteidigung bringt hiergegen vor, nur weil der Beschuldigte mitgeteilt habe, es gebe "nur viel Arbeit mit diesem J._____", heisse dies noch nicht zwin- gend, dass auch weiterhin ein Verfahren gegen sie geführt werde. So stehe diese Arbeit offensichtlich im Zusammenhang mit der Aktion vom 12. August 2013, von

- 21 - welcher die P._____ bereits anlässlich der Razzia selbst Kenntnis erhalten habe. Dass dem Beschuldigten aufgrund dieser Aktion auch noch im weiteren Verlauf des Jahres 2013 Arbeit angefallen sei, sei für jedermann, dem die Razzia bekannt gewesen sei, auf der Hand gelegen, weshalb dieser Information kein Geheimnis- charakter beigemessen werden könne (Urk. 184 S. 37). Die Verteidigung verkennt hierbei jedoch, dass bereits die Mitteilung im August, dass überhaupt eine Razzia im R._____ stattgefunden habe und er sowie 70 weitere Polizeibeamten daran beteiligt gewesen seien, eine Information mit Geheimnischarakter dargestellt hat- te. Dass P._____ auch ohne diese Mitteilung lediglich aufgrund ihrer Arbeitstätig- keit als Bardame im "S._____" davon Kenntnis erhalten hätte, ist weder erwiesen noch rechtfertigt sich diese Annahme. Es mag sein, dass ihr bewusst war, dass J._____ die Besitzerin bzw. Betreiberin des R._____ ist. Der Beschuldigte hätte jedoch, auch wenn dem so gewesen wäre, wissen müssen, dass er in jedem Fall den Namen von J._____ bzw. des R._____ nicht hätte nennen dürfen. Gemäss seiner Variante hätte er ja eben, auch ohne Nennung von Namen und Einzelhei- ten, denselben Zweck bei P._____ erreicht, da sie – seiner Meinung nach – oh- nehin bestens über sämtliche Vorgänge informiert gewesen sei. Eine fahrlässige Tatbegehung kann auf jeden Fall ausgeschlossen werden; vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte durch Mitteilung seines

polizeiinternen Wissens in gewisser Weise gegenüber einer ebenfalls im Milieu tätigen Person profilieren wollte. 3.5.5. Zusammenfassend ist der Beschuldigte daher betreffend Dossier 1 Vorwurf 48 der Amtsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 320 StGB schuldig zu sprechen. 3.6.1. In Dossier 1 Vorwurf 63 wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 27. Juli 2013 der T._____ mitgeteilt, die Polizei sei angewiesen worden, Kontrollen höchstens einmal pro Woche durchzuführen. Damit habe der Beschuldigte polizeitaktische und amtsgeheime Tatsachen ohne jeden dienstlichen Grund verraten (D1 Urk. 123 S. 54 f.). 3.6.2. Dass die entsprechenden Mitteilungen des Beschuldigten an T._____ erfolgten und sich der Sachverhalt somit, wie in der Anklageschrift umschrieben,

- 22 - zugetragen hat, ist aufgrund der vorliegenden Beweismittel erstellt und wird auch von der Verteidigung nicht bestritten (D1 Urk. 106/4/63/8 S. 25; Urk. 184 S. 48). 3.6.3. Hingegen bringt die Verteidigung zur rechtlichen Würdigung vor, dass der Inhalt der Nachrichten sehr kryptisch sei und aufgrund der Antworten der T._____ erstens davon auszugehen sei, dass ihr der Inhalt der Nachricht verborgen geblieben sei, weshalb dies nicht Gegenstand eines Verrats gewesen sein könne. Zweitens sei eine entsprechende Weisung in der Untersuchung aber auch unbewiesen geblieben, weshalb, mangels Existenz dieser Weisung, auch kein Geheimnis habe verraten werden können. Drittens könne einer entsprechenden Weisung aber ohnehin kein Geheimnischarakter zugemessen werden: Dass ein bestimmter Salon nur einmal pro Kalenderwoche sittenpolizeilich kontrolliert werde, könne bei tatsächlicher Umsetzung einer entsprechenden Vorgabe Betreibern und Angestellten des betroffenen Etablissements schlechterdings nicht verborgen bleiben (Urk. 184 S. 49 f.). 3.6.4. Der Beschuldigte erkundigte sich in den entsprechenden Nachrichten bei T._____, ob in dieser Woche bereits jemand von der Polizei im "U._____", in welchem diese arbeitete, vorbeigekommen sei. Nachdem sie angab, dass dies am Mittwoch derselben Woche der Fall gewesen sei, erklärte der Beschuldigte ihr, dass es ihm damit diese Woche verboten sei, vorbeizukommen (D1 Urk. 106/4/63/8 S. 25). Diese Konversation ist nicht im Geringsten kryptisch und gibt klar zu verstehen, dass der Beschuldigte in der besagten Woche, in welcher bereits ein Polizeikontrolle stattgefunden hatte, nicht mehr vorbeikommen dürfe. Dies gab der T._____ ohne Weiteres klar zu verstehen, dass entsprechende Weisungen, die entsprechenden Etablissements lediglich einmal pro Woche zu Kontrollzwecken aufzusuchen, bestanden. Dass der Beschuldigte sodann eine entsprechende Weisung erfinden sollte, wie die Verteidigung geltend macht, ist schlichtweg lebensfremd. Auch wenn diese interne Weisung letztendlich nicht schriftlich vorgelegen haben mag, so kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sie mindestens in mündlicher Form bestand und der Beschuldigte diese somit mit seiner Mitteilung einer unberechtigten Drittperson bekanntgab. Zuletzt ist aber auch festzuhalten, dass bereits der Umstand, dass der Beschuldigte

- 23 - der T._____, nachdem er sich offensichtlich intern erkundigt hatte, bestätigte, dass die Kontrolle im "U._____" in der Tat am vorangehenden Mittwoch stattgefunden habe ("Häsch rächt kah sind am Mi det gsi somit für ois verbote...", D1 Urk. 106/4/63/8 S. 25), bereits für sich alleine eine Amtsgeheimnisverletzung darstellt. 3.6.5. Zusammenfassend ist der Beschuldigte daher auch betreffend Dossier 1 Vorwurf 63 der Amtsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 320 StGB schuldig zu sprechen. 3.7.1. In Dossier 1 Vorwurf 74 wird dem Beschuldigten sodann zusammengefasst vorgeworfen, er

habe am 4. November 2013 V._____ per Chat über die Verhaftung von W._____ informiert. Diese Information sei nicht für aussenstehende Personen bestimmt gewesen und hätte daher eine amtsgeheime Tatsache dargestellt (D1 Urk. 123 S. 63 f.). 3.7.2. Auch dieser Sachverhalt lässt sich aufgrund der vorliegenden Beweismittel, insbesondere der Auswertung von Whatsapp-Nachrichtenverläufen, wie in der Anklageschrift umschrieben, erstellen, was von der Verteidigung erneut nicht bestritten wird (Urk. 184 S. 53). 3.7.3. Die Verteidigung kritisiert, dass aus der besagten Kommunikation nicht herausgelesen werden könne, dass der Beschuldigte tatsächlich eine Verhaftung des W._____ preisgegeben habe; so habe er lediglich mit Emoticon bestätigt, dass dieser nicht mehr zugegen sei (Urk. 184 S. 53 f.). 3.7.4. Nachdem V._____ dem Beschuldigten mit Nachrichten vom

E. 6

Mai 2021 den obergerichtlichen Freispruch. Zur Begründung erwog das Bundesgericht, was folgt: " 7.2. Des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB machen sich Mitglieder einer Behörde oder Beamte strafbar, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E.1b S. 212; Urteile 6B_934/2015 vom 5. April 2016 E. 4.3 f.; 6B_391/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.3; je mit

- 13 - Hinweisen). Der hinsichtlich der Tathandlung sehr allgemein umschriebene Straftatbestand ist nach der Rechtsprechung dahin einschränkend auszulegen, dass nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte (BGE 127 IV 209 E. 1a S. 211 und E. 1b S. 213; 113 IV 29 E. 1 S. 30; Urteile 6B_934/2015 vom 5. April 2016 E. 4.3 f.; 6B_391/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.3; je mit Hinweisen; FREY/OMLIN, Amtsmissbrauch - die Ohnmacht der Mächtigen, eine Analyse der Amtsmissbrauchsnorm mit Blick auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden, AJP 2005 S. 82 ff., 84; STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 59 Rz. 9; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, a.a.O., § 120 S. 550). Art. 312 StGB umfasst demnach nicht sämtliche pflichtwidrigen Handlungen, die ein mit Zwangsgewalt ausgestatteter Beamter bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Pflichten ausführt; ihm sind vielmehr nur solche unzulässigen Verfügungen und Massnahmen unterstellt, die der Täter kraft seines Amtes, in Ausübung seiner hoheitlichen Gewalt trifft (BGE 127 IV 209 E. 1a S. 211 und E.1b S. 213; 113 IV 29 E. 1 S. 30; Urteil 6B_934/2015 vom 5. April 2016 E. 4.3 f.; STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 59 Rz. 9). Verletzt der Täter zwar seine Amtspflichten, liegt darin aber nicht ein Missbrauch von Amtsgewalt, so ist der Tatbestand nicht erfüllt (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, a.a.O., § 120 S. 550). Bei Amtspflichtverletzungen, bei denen es am kennzeichnenden Kriterium des Zwangs fehlt, kommen allenfalls die Tatbestände der Begünstigung oder der ungetreuen Amtsführung, das Korruptionsstrafrecht oder das kantonale Übertretungsstrafrecht zur Anwendung. Die Ahndung der übrigen Pflichtverletzungen soll ausschliesslich Disziplinarrecht überlassen werden (STEFAN HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2019, N. 21 zu Art. 312 StGB). Jedenfalls bei Gewalt und Zwang, verstanden als Eingriff in persönliche Freiheitsrechte (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, a.a.O., § 120 S. 552), kommt es nur darauf an, ob der Täter seine besonderen Machtbefugnisse ausgenützt

hat, er die Tat gewissermassen unter dem Mantel seiner amtlichen Tätigkeit begangen und dabei die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat. Die Gewaltanwendung bzw. der Zwang müssen als Ausübung der Macht erscheinen, die dem Amtsträger kraft seiner Amtsstellung zukommt (BGE 127 IV 209 E. 1b S. 213; HEIMGARTNER, a.a.O., N. 14 zu Art. 312 StGB; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, a.a.O., § 120 S. 552; STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 59 Rz. 9). Zusammengefasst ist Amtsmissbrauch der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht (zum Ganzen: BGE 127 IV 209 E. 1b S. 212; Urteile 6B_1212/2018 vom 5. Juli 2019 E. 2.3; 6B_934/2015 vom 5. April 2016 E. 4.3 f.; 6B_391/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.3; je mit Hinweisen).

- 14 - Der subjektive Tatbestand verlangt vorsätzliches Verhalten, zumindest Eventualvorsatz, sodann eine besondere Absicht, die in zwei alternativen Formen in Erscheinung treten kann, nämlich die Absicht, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder die Absicht, einem andern einen Nachteil zuzufügen (Urteil 6B_699/2011 vom 26. Januar 2012 E. 1.1). Vor- bzw. Nachteil können sowohl materieller als auch immaterieller Natur sein. Ein durch den erzielten Zwang beim Einzelnen verursachter Nachteil genügt, sofern dieser zum Selbstzweck zugefügt wird (FREY/OMLIN, a.a.O., S. 85; STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 59 Rz. 12; DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, a.a.O., § 120 S. 554; HEIMGARTNER, a.a.O., N. 23 zu Art. 312 StGB). 7.3. [...] 7.4. 7.4.1. In der Sache sieht die Oberstaatsanwaltschaft den Tatbestand des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB erfüllt, weil der Beschwerdeführer mehrfach unrechtmässig auf Daten im POLIS zugegriffen habe, um nachfolgend Amtsgeheimnisverletzungen zu begehen. Sie argumentiert, der Beschwerdeführer habe pflichtwidrig gehandelt und in den Anspruch der betroffenen Privatpersonen auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) eingegriffen. Der mehrfache Zugriff auf POLIS-Daten zum Zweck nachfolgend geplanter Amtsgeheimnisverletzungen erfülle als qualifiziert unhaltbarer zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht alle Tatbestandselemente des Amtsmissbrauchs im Sinne von Art. 312 StGB. 7.4.2. § 15 der POLIS-Verordnung bestimmt, dass Benutzerinnen oder Benutzer auf diejenigen Daten Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Dienstanweisung 0605 POLIS des Kommandanten der Stadtpolizei Zürich vom 27. März 2006 hält sodann in Ziff. 5 unter anderem fest, dass der Zugriff auf POLIS-Daten stets dienstlich begründet sein müsse und die Befriedigung persönlicher, das heisst nicht dienstlich bedingter Neugier, verboten sei (kantonale Akten, act. D1 70/6). Indem der Beschwerdeführer ohne dienstlichen Grund, alleine zur Befriedigung der persönlichen Neugier bzw. zwecks Weitergabe der Informationen an eine Drittperson auf die POLIS-Daten von D._____ und E.F._____ zugriff, verletzte er zweifellos seine Amtspflichten. Allerdings erfasst Art. 312 StGB nicht jede Amtspflichtverletzung, entgegen der deutschen Marginalie nicht einmal jeden Missbrauch des Amtes (BGE 88 IV 69 E. 1 S. 70; Urteil 6B_934/2015 vom 5. April 2016 E. 4.4; vgl. auch Botschaft vom

- 15 - 23. Juli 1918 zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch, BBl 1918 IV 65 Ziff. XVIII). Der Beschwerdeführer hat zwar seine Amtspflichten verletzt, nicht jedoch die Machtbefugnisse, die das kennzeichnende Merkmal der Amtsgewalt sind, missbraucht. Wie die Vorinstanz zutreffend erwägt, hat der Beschwerdeführer mit dem mehrfachen Zugriff auf das POLIS und der anschliessenden Herausgabe der daraus entnommenen Informationen weder verfügt noch Zwang ausgeübt.

Damit fehlt es am Tatbestandsmerkmal des Missbrauchs der Amtsgewalt. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer mehrfach bzw. in zwei voneinander unabhängigen Situationen pflicht- widrig auf POLIS-Daten zugegriffen hat und diese in der Folge in Verletzung seines Amtsgeheimnisses Dritten weitergab. Folglich braucht nicht geprüft zu werden, ob der subjektive Tatbestand von Art. 312 StGB, zu dem sich weder die Vorinstanz noch die Oberstaatsanwaltschaft äussern, erfüllt wäre. 7.5. Zusammenfassend verletzt der vorinstanzliche Freispruch vom Vorwurf des mehr- fachen Amtsmissbrauchs kein Bundesrecht (Urteil des Bundesgerichts 6B_825/2019 6B_845/2019 vom 6. Mai 2021 E.7.2., 7.4. und 7.5.). "

E. 7

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 24. Januar 2017 beschlagnahmte Editionsantwort AGK 104514 des Rechtsdienstes der Stadtpolizei Zürich vom 18. Januar 2017 betreffend E3 RW-ER-MSD vom 03.11.2011, ca. 02.00 Uhr wird eingezogen und bei den Akten belassen.

E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 24. Januar 2017 beschlagnahmten Editionsantwort AGK 104514 des Rechtsdienstes der Stadtpolizei vom 18. Januar 2017 betreffend E3 RW-ER-MSD vom 11.05.2013, ca. 20.50 Uhr und vom 04.10.2013, ca. 20.30 Uhr werden eingezogen und bei den Akten belassen.

E. 9

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 2. März 2019 unter Ziffer 1 und folgendem Buchstaben beschlagnahmten Datenträger werden eingezogen und bei den Akten belassen: a) Eine Festplatte Western Digital 2TB SNR WMC4M0137119 mit Kopien der Datensicherungen FCS b) 1 Externe Festplatte Western Digital SNR WX11A946LXAP mit Kopien der Auslesungsergebnisse der Kantonspolizei Zürich c) 1 Externe Festplatte Western Digital SNR WX11A946LJAV mit Kopien der Auslesungsergebnisse der Kantonspolizei Zürich d) 1 Datensicherung auf USB Stick iPhone 5 FCS: SC9FEF0F5 e) 1 Datensicherung auf USB Stick iPhone 4 FCS: S847F6431 f) 1 Festplatte Seagate Datensicherung Stadtpolizei Zürich g) 1 DVD elektronische Übersetzungen der durch die Kantonspolizei Zürich wiederhergestellten Daten h) DVD Nrn. 1 bis 146 mit den Daten der Raumüberwachung vom 18.07.2013, 14.46.56 Uhr bis 12.11.2013, 03.49.12 Uhr darauf i) 18 DVD-R mit den Daten der Telefonüberwachungen, Target (LIID) j) 2 Exemplare DVD Kantonspolizei Zürich mit Raumüberwachung 2013-09-20_1846_0013000324281.wav und 2013-09-20_1901_00113000326234.wav k) 1 Daten-CD RTI LN011392 l) 1 Daten-CD RTI LN011626 m) 1 Daten-CD RTI A076168 R.01.E 30 702 n) 2 Daten-CD RTI ÜPF-Ablage 31308 ÜPF-Auftrag A077851 o) 3 Daten-CD RTI LN012280, LN012281, LN012282 p) 1 Daten-CD Stadtpolizei Zürich, Beilage XX zum Auswertungsbericht Stadtpolizei Zürich vom 01.07.2013, Gegenüberstellung RTI-Daten mit POLIS-Daten q) 1 Daten-CD Kantonspolizei Zürich mit Observationsaufnahmen vom 21. und 28. August 2013

- 48 -

E. 10

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 25. März 2019 beschlagnahmten erkennungsdienstliche Fotoaufnahmen von B._____ werden eingezogen

und bei den Akten belassen.

E. 11

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 7. März 2019 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und bei den Akten belassen: – 2 CD-RW mit den von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Besuchsbewilligung C._____ verfügten Tonaufzeichnungen des Gefängnisses Pfäffikon ZH von C._____ Besuchen vom 09. Dezember 2013 ab 13.55.06 und vom 17. Dezember 2013 ab 09.51.17 Uhr (in doppelter Ausführung)

E. 12

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich II des Kantons Zürich vom 2. Juli 2019 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und bei den Akten belassen: – Editionsschreiben AGK 104514 des Rechtsdienstes der Stadtpolizei Zürich vom 23. Mai 2019 mit allen darin erwähnten Beilagen zur Informationsbeschaffung – Ergänzendes Editionsschreiben AGK 104514 des Rechtsdienstes der Stadtpolizei Zürich vom 7. Juni 2019 mit allen darin erwähnten Beilagen zur Informationsbeschaffung

E. 13

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 19. Februar 2014 unter Ziffer 1 und folgendem Buchstaben beschlagnahmten elektronische Geräte und Datenträger werden dem Beschuldigten innert eines Monats nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, ansonsten sie von der Lagerbehörde zu vernichten sind: a) Plastikbeutel, HD-Pos: 14 (FCS-ID SB9E92436), enthaltend: – Festplatte Western Digital WD5000AAKS, 500 GB, SNR WCASY1482839, Platine defekt b) Personalcomputer, Dell XPS 8300, SNR 3T3J65J, HD-Pos: 12 (FCS-ID S5C5F4A8A), enthaltend: – Festplatte Seagate ST32000641AS, 2000 GB, SNR 9WM7Y4XB c) Externer Speicher, Western Digital WD3200ME, SNR WXA0A69X9210, HD-Pos:13, inkl. USB-Kabel (FCS-ID S5C30834C), enthaltend: – Festplatte Western Digital WD3200BMV, 320 GB, SNR WXA0A69X9210 d) Plastikbeutel, HD-Pos: 19 (FCS-ID S6A1CF9FF), enthaltend: – Optischer Datenträger, DVD-R, 4700 MB, MaxTec, handbeschriftet mit - 49 - "A._____ 30.9.04" e) Digitalkamera Sony DSC-HX9V, Cyber-shot, SNR 1857898, HD-Pos: 9, inkl. Tasche (FCS-ID S18856B47), enthaltend: – Speicherkarte SONY MS Pro Duo, 4 GB f) Mobiltelefon Apple iPhone 5 A1429, IMEI 1, HD-Pos: 1, inkl. Ladegerät, Sperrcode 2, 3 (FCS-ID SC9FEF0F5) i) Plastikbeutel, HD-Pos: 1, Arbeitsplatz, aus Pultschublade links oben (FCS-ID S8BA13F2A), enthaltend: – USB-Stick SanDisk cruze U3 TITANIUM, 4 GB, SNR BH0806KVFB, verschlüsselt, Pw unbekannt k) Mobiltelefon, Apple iPhone 3GS, IMEI 4, HD-Pos: 7, inkl. Originalschachtel, Fabrikzustand, nicht aktiviert (FCS-ID S991BECB4)

E. 14

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom

E. 19

Februar 2014 unter Ziffer 1 und folgendem Buchstaben beschlagnahmten elektronische Geräte werden der Stadtpolizei Zürich innert eines Monats nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, ansonsten sie von der Lagerbehörde zu vernichten sind: l) Tablet-Computer, Apple iPad 4 A1460, SNR DLXK5423F18P, HD-Pos: 3, inkl. Hülle

(FCS-ID S09D1D2FA) m) Mobiltelefon Apple iPhone 4 A1332, IMEI 5, HD-Pos: 2, PIN 002 (FCS-ID S847F6431) n) Mobiltelefon Nokia 3720 classic, IMEI 6, HD-Pos: 2, Arbeitsplatz, 7, in Original- verpackung (FCS-ID S2C47362E) 15. Von den mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 13. Januar 2017 beschlagnahmten Gegenständen wird das Original der Geburtstagskarte der "G._____" dem Beschuldigten innert eines Monats nach Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben, ansonsten sie von der Lagerbehörde zu vernich- ten ist. Das ebenfalls in der obgenannten Verfügung beschlagnahmte Couvert des Reiseanbieters H.____ mit diversen Reiseunterlagen (Originale) wird eingezogen und zu den Akten genommen. 16.-17. (...).

- 50 - 18. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 15'000.00; die weiteren Auslagen betragen: CHF 10'000.00 Gebühr Strafuntersuchung, CHF 7'317.50 Gutachten, Expertisen etc., CHF 111.50 Zeugenentschädigung, CHF 148.20 Auslagen Untersuchung, CHF 27'524.20 Telefonkontrolle, CHF 54'698.55 Entschädigung Dolmetscher, CHF 125'835.80 Entschädigung amtliche Verteidigung. 19.-20. (...)

E. 21

Rechtsanwalt Dr. iur. X.____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 200'825.45 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlungen in der Höhe von CHF 112'484.50) aus der Gerichtskasse ent- schädigt.

E. 22

(...)

E. 23

(Mitteilung)

E. 24

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.____ ist schuldig – der mehrfachen Verletzung des Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 StGB gemäss Dossier 1 Vorwurf 48, Vorwurf 63 und Vorwurf 74 sowie Dossier 2 sowie – der mehrfachen Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB gemäss Dossier 1 Vorwurf 13 (Ziffer 1 soweit nach dem 13. Mai 2013

- 51 - angeklagt), Vorwurf 15, Vorwurf 32, Vorwurf 57 (soweit nach dem 13. Mai 2013 angeklagt) und Vorwurf 65. 2. Von sämtlichen weiteren Tatvorwürfen wird der Beschuldigte freigespro- chen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 170.–, wovon 169 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers I.____ wird abgewiesen. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin J.____ eine Genugtu- ung von Fr. 500.– zu bezahlen. 7. Die Kosten der Untersuchung, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 1/9 auferlegt und zu 8/9 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 1/3 dem Beschuldigten auferlegt und zu 2/3 auf die Gerichtskasse genommen. 8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung in der Untersuchung und im erst- instanzlichen Verfahren werden im Betrag von Fr. 32'551.25 dem Beschul- digten auferlegt und im Restbetrag auf die Gerichtskasse genommen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin J.____ für die Unter- suchung und das

erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'760.05 zu bezahlen.

- 52 - 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 7'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 22'000.– amtliche Verteidigung 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin J._____ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 989.05 zu bezahlen. 13. Dem Beschuldigten wird kein Schadenersatz ausgerichtet. 14. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertretung des Privatklägers I._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (versandt) – die Vertretung der Privatklägerin J._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers I._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft – die Vertretung der Privatklägerin J._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei;

- 53 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials". 15. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. August 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz M.A. HSG M. Wolf-Heidegger

- 54 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.